

Begründung:

Mit Schreiben vom 06.09.2022 – Neuwahl der ehrenamtlichen Richter/innen bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die fünfjährige Amtszeit ab 19.08.2023 (1. bis 12. Senat) - an die Landrätin des Landkreises Uckermark hat der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg auf das Ende der fünfjährigen Amtszeit der ehrenamtlichen Richter/innen am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 18.08.2023 und auf die bevorstehende Neuwahl ehrenamtlicher Richter/innen am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2023 hingewiesen.

Im genannten Schreiben wurde die Landrätin auch gebeten, ihm bis zum 10.03.2023 eine Vorschlagsliste des Landkreises Uckermark zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19. August 2023 zuzusenden. Da der Beschluss der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg auf Grund der Terminkette jedoch frühestens in der Sitzung des Kreistages am 08.03.2023 erfolgen kann, wurde seitens des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg die Frist für die Zusendung der Vorschlagsliste auf den 24.03.2023 verlängert.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg hat die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richter/innen für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg auf 120 festgesetzt, so dass gemäß § 28 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 185 Absatz 1 VwGO die doppelte Anzahl der benötigten ehrenamtlichen Richter/innen zu benennen ist.

In der Versammlung vom 06.09.2022 hat daraufhin der Wahlausschuss bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen der beiden Bundesländer die Zahl der vorzuschlagenden Kandidaten für das Land Brandenburg auf 100 und für das Land Berlin auf 140 festgesetzt.

Nach § 28 Satz 1 VwGO stellen die Kreise und kreisfreien Städte eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen auf. Die Vorschlagsliste enthält gemäß § 28 Satz 3 VwGO die doppelte Anzahl der nach § 27 VwGO erforderlichen ehrenamtlichen Richter/innen.

Die auf den Landkreis Uckermark entfallende Zahl der Kandidaten wurde auf fünf festgesetzt, so dass insgesamt fünf Bürgerinnen und Bürger in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2023 aufzunehmen sind.

Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten (§ 28 Satz 6 VwGO).

Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises (Kreistag), mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich (§ 28 Satz 4 VwGO).

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sind im Übrigen die Vorschriften der §§ 20 bis 23 VwGO zu beachten. Danach muss insbesondere darauf geachtet werden, dass der Vorgeslagene Deutscher ist. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet haben, seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 Satz 2 VwGO) und Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen (§ 21 Nr. 3 VwGO). Eine Höchstaltersgrenze ist nicht vorgeschrieben.

Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst können, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden (§ 22 Nr. 3 VwGO). Des Weiteren sind Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann oder Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richter/innen berufen werden. Darüber hinaus sollten Personen nicht vorgeschlagen werden, bei denen zu vermuten ist, dass sie Ablehnungsgründe geltend machen oder auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit oder von dem Amt entbunden werden können (§§ 23, 24 VwGO).

Eine Wiederwahl der in der laufenden Amtsperiode tätigen ehrenamtlichen Richter/innen ist grundsätzlich zulässig.

Die Landrätin hat in Medien des Landkreises Uckermark (Lokalfuchs und Märkischer Sonntag), im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark sowie auf der Internet-Seite der Kreisverwaltung Uckermark die Bürgerinnen und Bürger dazu aufgerufen, sich bis zum 13.01.2023 als ehrenamtlicher Richter/in für das Oberverwaltungsgericht Berlin–Brandenburg zu bewerben.

Zusätzlich wurden die Amtsdirektoren und Bürgermeister sowie die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages um Unterstützung bei der Werbung von Bürgerinnen und Bürgern für das Amt des ehrenamtlichen Richters für das Oberverwaltungsgericht Berlin–Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2023 gebeten.

Bereits vor der letzten Wahl ehrenamtlicher Richter/innen für das Oberverwaltungsgericht Berlin–Brandenburg im Jahre 2018 hat der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzustellende Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg nicht mehr Namen enthalten darf, als vom Wahlausschuss beim OVG gemäß § 28 Satz 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) festgelegt wurde.

Da laut Schreiben des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Berlin–Brandenburg vom 06.09.2022 durch den Landkreis Uckermark **insgesamt fünf Personen** in die *Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2023* aufzunehmen sind, obliegt es der Vertretungskörperschaft des Landkreises eine Auswahl für den Fall vorzunehmen, dass sich mehr Bürgerinnen und Bürger für das Amt als ehrenamtlicher Richter/in für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bewerben, als in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Innerhalb der Bewerbungsfrist haben sich insgesamt **sechs** Bürgerinnen und Bürger für das Amt als ehrenamtlicher Richter/in für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) beworben.

Damit haben sich mehr Personen für das Amt als ehrenamtlicher Richter für das OVG beworben, als in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, was eine Auswahl von fünf geeigneten Bewerber/innen seitens des Kreistages erforderlich macht.

Die Auswahl erfolgt in der Weise, dass die Mitglieder des Kreistages fünf geeignete Bewerber/innen aus der Bewerberliste in geheimer Wahl ankreuzen. Die fünf Bewerber/innen aus der Bewerberliste, die die meisten Stimmen erhalten, werden in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2023 aufgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Gemäß Schreiben des Obergerverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 06.09.2022 soll bei der Aufstellung der Vorschlagsliste insbesondere auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter geachtet werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in der als **Anlage** beigefügten Bewerberliste nur die Namen und die Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage zur Beschlussvorlage BV/003/2023 - Bewerberliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2023

Vorschlagsliste - OVG BB 2023 - vertraulich